

A 56456/10

(21)

11. JUNI 97

Hausbuchbinderei
d. Univ. Bibliothek
Giessen

A 56456/10 (21)

Normen

der

Prüfungs-Commission für angehende technische Chemiker

an der

Landes-Universität Gießen.



1. Für diejenigen technischen Chemiker, welche ein amtliches Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualification zu erlangen wünschen, ist an der Landes-Universität Gießen eine Prüfungs-Commission eingerichtet worden.

2. Die Prüfungs-Commission ist aus den Vertretern der Chemie (beziehungsweise der technischen Chemie), der Physik (bezw. der Mechanik) und der Mineralogie (bezw. der Geologie), von denen Einer mit jährlichem Wechsel den Vorsitz führt, zusammengesetzt.

3. Zur Prüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche drei Jahre an einer deutschen Universität, einem Polytechnikum oder einer Bergakademie, wenigstens aber ein Jahr an der Landes-Universität immatrikulirt gewesen sind und sich daselbst praktisch mit Chemie beschäftigt haben.

4. Dem Zulassungsgesuch hat der Candidat eine schriftliche Arbeit über einen Gegenstand aus dem Bereiche eines Prüfungsfaches beizufügen, mit der Versicherung auf Ehrenwort, daß er dieselbe selbst verfaßt habe. Wird diese Arbeit, sowie die praktische Thätigkeit im chemischen Laboratorium als befriedigend erklärt, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Ueber die Zulassung entscheidet die Commission durch Stimmenmehrheit.

5. Die mündliche Prüfung ist öffentlich und erstreckt sich mindestens auf Chemie, Physik und Mineralogie; auf den Wunsch des Candidaten kann dieselbe auch auf technische Chemie, Mechanik und Technologie ausgedehnt werden.

6. Die Prüfungen finden innerhalb des Semesters Statt; während der Ferien nur mit Zustimmung der Examinatoren.

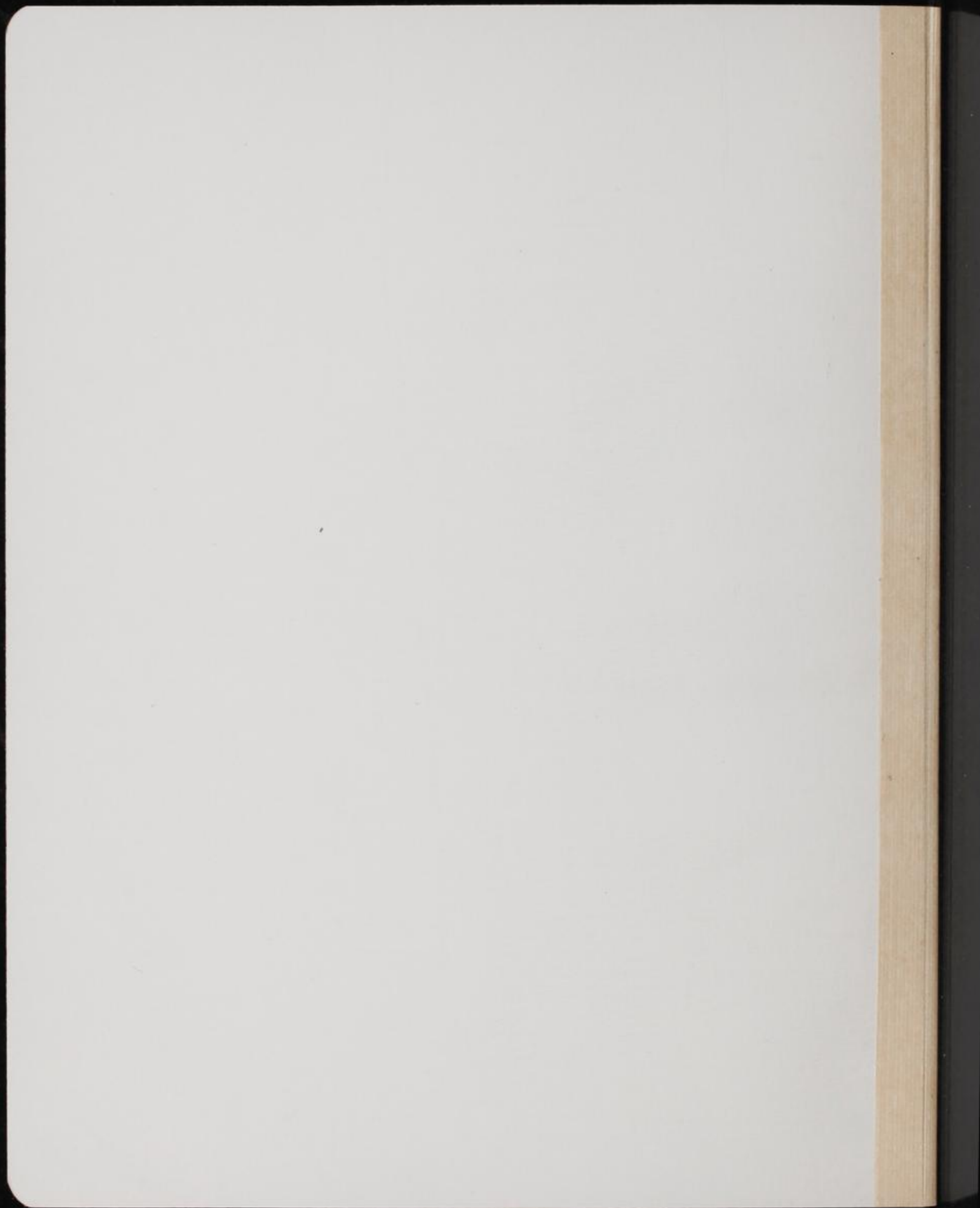
7. Ueber den Erfolg der Prüfung wird ein amtliches, von dem Vorsitzenden unterzeichnetes, Zeugniß ausgestellt mit den Noten: Ausgezeichnet (I.), Sehr gut (II.), Gut (III.), Genügend (IV.) Erhält der Candidat in einem der drei Hauptfächer die Censur „Ungenügend“, so wird ihm kein Zeugniß ausgestellt. Die einzelnen Censuren werden durch Stimmenmehrheit der Examinatoren festgestellt. Die von dieser Commission erteilten Prüfungs-Zeugnisse geben keinen Anspruch auf Ertheilung der Doctorwürde.

8. Die an die Quästur vor dem Prüfungstermin zu entrichtenden Gebühren b

Q

a

all



A 56456/10

(21)

